

Frist für Meldung zur und Zahlung der Ausgleichsabgabe endet am 31. März 2021

Die Frist für die Anzeigen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bei der zuständigen Agentur für Arbeit läuft am **31. März 2021** ab. Gleiches gilt für die Frist zur Zahlung der Ausgleichsabgabe an die Integrations- und Inklusionsämter.

Ob und in welchem Umfang im Betrieb kurzgearbeitet wurde, wirkt sich nicht auf die Zahl der zu berücksichtigenden Arbeitsplätze aus.

Anders als im letzten Jahr wird es 2021 keine Verlängerung dieser Fristen geben.

In den Fällen, in denen die sofortige Einziehung der Ausgleichsabgabe zu erheblichen Härten bei den Unternehmen führt, kann die Ausgleichsabgabe gestundet werden, wenn dadurch die Zahlung nicht gefährdet wird. Dies richtet sich nach der Bundeshaushaltsordnung und den haushaltsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes. Hierzu beraten die zuständigen Integrations- und Inklusionsämter. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, sollten Stundungsanträge aber noch im März 2021 gestellt werden.

Nähere Informationen zur Ausgleichsabgabe finden Sie unter nachfolgendem Link: <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Ausgleichsabgabe/77c350i1p/>

VGL Bayern-Mitgliederversammlung 2021: Highlights auf YouTube

Am 11.03.2021 fand unsere diesjährige Mitgliederversammlung im digitalen Format statt. Die Highlights aus der Versammlung haben wir in mehreren Videos zusammengefasst. Auf unserem YouTube-Kanal, Playlist „Mitgliederversammlung 2021 des VGL Bayern“, können folgende Tagesordnungspunkte angesehen werden:

- Lagebericht von Gerhard Zäh, Präsident des VGL Bayern
- Geschäftsbericht 2020 von Prof. Rudolf Walter Klingshirn, Verbandsdirektor des VGL Bayern
- Grußworte von Thorsten Glauber, Bayerischer Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz
- Grußworte von Lutze von Wurmb, Präsident des BGL
- Grußworte von Joachim Eichner, Vize-Präsident des BGL
- Ehrungen durch Gerhard Zäh, Präsident des VGL Bayern
- Schlusswort und Verabschiedung von Gerhard Zäh, Präsident des VGL Bayern

Vergabeverfahren grundlos aufgehoben: Höhe des Schadensersatzes?

Im Beschluss vom 08.12.2020, XIII ZR 19 / 19, befasst sich der BGH mit der Frage der Voraussetzungen des „großen Schadensersatzes“, den der erstplatzierte Bieter bei einer rechtswidrigen Aufhebung geltend macht.

Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) - eine Kommune - schreibt die Errichtung eines Mehrfamilienhauses zur Unterbringung von Flüchtlingen nach VOB/A aus. Bieter A reicht am 31.03.2016 das günstigste Angebot ein. Auf Bitte des AG wird die Bindefrist bis 13.05. verlängert. Eine weitere Bitte um Bindefristverlängerung lehnt A ab. Am 08.06. hebt der AG die Ausschreibung wegen Wegfalls des Beschaffungsbedarfs auf.

Am 29.09. schreibt der AG das Bauprojekt erneut aus. Ein anderer Bieter unterbietet den auch wieder anbietenden Bieter A und erhält den Zuschlag.

Das OLG verurteilt den AG u. a. zur Zahlung von entgangenem Gewinn und den Kosten der Angebotserstellung (großer Schadensersatzanspruch). Der AG geht in Revision.

Entscheidung

Der BGH reduziert den Schadensersatzanspruch des Bieters auf das negative Interesse (kleiner Schadensersatzanspruch). Das OLG hatte den AG noch - im Einklang mit der bisherigen ständigen Rechtsprechung - auf Zahlung des positiven Interesses verurteilt. Nun erhält der Bieter vom BGH nur noch 1.700 Euro statt 49.000 Euro zugesprochen.

Der BGH führt als Begründung aus:

Es besteht grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch, weil kein Aufhebungsgrund nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2016 vorlag. Tatsächlich fiel der Beschaffungsbedarf nicht wegen Änderung der politischen Verhältnisse (Rückgang der Flüchtlingsströme) weg. Zudem hatte der Gemeinderat des AG bereits am 09.05. beschlossen, das Bauvorhaben voranzutreiben und nur die Auftragsvergabe vorläufig zurückzustellen, so dass die Beschaffung tatsächlich nicht aufgegeben wurde.

Der Ersatz des positiven Interesses (großer Schadensersatzanspruch) kommt nach ständiger Rechtsprechung in Betracht, wenn der Zuschlag im Vergabeverfahren an den falschen Bieter erteilt wird. Dem ist gleichzustellen, wenn der AG die Ausschreibung grundlos aufhebt und denselben Auftrag in einer Neuausschreibung an einen anderen Bieter vergibt, der ihn im aufgehobenen Verfahren nicht hätte erhalten können. Das ist hier zunächst einmal der Fall.

Zusätzlich ist aber laut BGH nun erforderlich, dass der AG die Ausschreibung in der Absicht aufgehoben hat, den Auftrag an einen anderen als den Bestbieter vergeben zu können.

Daran fehlt es hier. Der AG hat lediglich falsch eingeschätzt, wie sich die Zahl der ankommenden Flüchtlinge entwickeln werde und wollte deshalb die Vergabe verschieben und eine erneute Lageeinschätzung des Landratsamts abwarten. Nachdem der Versuch einer Verschiebung durch Bindefristverlängerung an A scheiterte, wick der AG in die Aufhebung der Ausschreibung aus. Er wollte keinen anderen Bieter beauftragen, sondern habe nur Zeit gewinnen wollen. Das kann wertungsmäßig einem rechtswidrigen Zuschlag an einen anderen Bieter als Bieter A im aufgehobenen Vergabeverfahren nicht gleichgesetzt werden, so dass ein Schadensersatzanspruch auf das positive Interesse entfällt.

Die vergaberechtswidrige Aufhebung begründet daher nach Auffassung des BGH in dem vorliegenden Fall lediglich einen Schadensersatzanspruch auf Ersatz des negativen Interesses (kleiner Schadensersatzanspruch). Dazu gehören die im Rahmen der Angebotserstellung vom Bieter aufgewendeten Personalkosten, und zwar auch ohne konkreten Nachweis, dass er seine Mitarbeiter anderweitig hätte einsetzen können und dadurch Einnahmen erwirtschaftet hätte, die ihm nun entgangen sind. Ferner muss der AG die von ihm verlangten Kosten der Vergabeunterlagen rückerstatten sowie die Anwaltskosten des Bieters tragen.

Hinweise für die Praxis

Bisher war so ein Sachverhalt ein klarer Fall für das positive Interesse und damit für einen großen Schadensersatzanspruch. Jetzt schafft der BGH eine neue Anspruchsvoraussetzung: es bedarf der Absicht des AG, einen im aufgehobenen Erstverfahren nicht zuschlagsberechtigten Bieter anstelle des Bestbieters beauftragen zu wollen. Das positive Interesse wird nun zusätzlich von inneren Beweggründen eines AG abhängig gemacht, die der Bieter nicht kennen kann und muss.

Ob ein Anspruch auf großen oder kleinen Schadensersatz besteht, lässt sich nach diesem Urteil anhand folgender Kriterien feststellen:

- Hebt eine Vergabestelle in vergaberechtlich unzulässiger Weise auf, ist sie im Regelfall den Bietern zum Ersatz ihrer Aufwendungen (kleiner Schadensersatz) verpflichtet.
- Vergibt sie hiernach ohne erneuten Wettbewerb den gleichen bzw. einen vergleichbaren Auftrag an einen anderen als den Best-Bieter der ursprünglichen Vergabe, ist sie diesem gegenüber auch zum Ersatz des entgangenen Gewinns verpflichtet (**großer Schadensersatz**).

Etwas anderes ergibt sich allerdings dann, wenn die erneute Vergabe im Wettbewerb stattfindet, der vorherige Best-Bieter teilnimmt, dort nicht das wirtschaftlichste Angebot abgibt und keine Aspekte darauf hindeuten, dass die Vergabestelle aufgehoben hat, um einem anderen Bieter den Zuschlag zu erteilen.

(Immerhin) mit Blick auf die Darlegung des (kleinen) Schadens hat der BGH mit diesem Urteil für Klarheit gesorgt: Personalkosten für die Angebotserstellung sind auch ohne konkreten Nachweis des Bieters, dass er ohne diesen Aufwand (Angebotserstellung) durch deren Tätigkeit anderweitig Einnahmen erwirtschaftet hätte, ersatzfähig. Damit ist der bisher in solchen Prozessen oft gehörte Einwand, die Kosten des eigenen Personals fielen ohnehin an und seien schon deshalb als Sowieso-Kosten nicht ersatzfähig, endgültig erledigt.

Welche Frist ist zur Stellung einer Bauhandwerkersicherheit gem. § 650f BGB angemessen?

Eine Frist zur Stellung einer Sicherheit gem. § 650 f BGB ist angemessen, wenn sie so bemessen ist, dass dem Besteller die Beschaffung der Sicherheit ohne schuldhaftes Verzögern möglich ist. Doch was bedeutet das genau?

Hierzu hat sich das Kammergericht mit Beschluss vom 05.01.2021 – 27 W 1054/20 geäußert.

Problem/Sachverhalt

Ein Architekt (A) schließt am 18.10.2019 mit einem Projektentwickler (AG) einen Architektenvertrag. Mit Schreiben vom 26.03.2020, dem AG am selben Tag per E-Mail zugehend, setzt A dem AG eine Frist zur Beibringung einer Sicherheit gem. § 650 f BGB bis 02.04.2020, was A mit Mail vom 31.03.2020 bis zum 07.04.2020 verlängert. Der AG stellt innerhalb der Frist keine Sicherheit. A kündigt deshalb den Vertrag aus wichtigem Grund. Zu Recht?

Entscheidung

Ja! Entscheidend ist, ob A dem AG eine "angemessene Frist zur Leistung der Sicherheit" gesetzt hatte.

Zu berücksichtigen ist, dass der Besteller unter Umständen Verhandlungen mit einem oder mehreren baufinanzierenden Kreditinstituten führen muss. Ohne schuldhaftes Zögern handelt ein Besteller, wenn er die Beschaffung der Sicherheit so weit als möglich beschleunigt, weshalb nach der Vorstellung des Gesetzgebers in der Regel eine Frist von sieben bis 10 Tagen ausreicht.

Unter Einbeziehung der am 31.03.2020 gewährten Fristverlängerung bis zum 07.04.2020 betrug die Frist deutlich mehr als eine Woche, was für den AG, der als Projektentwickler im ständigen Kontakt mit Kreditinstituten steht, im Grundsatz ausreichend war.

Unbeachtlich ist das Schreiben des AG vom 31.03.2020, in dem der AG die Frist wegen der Corona-Situation und der bevorstehenden Osterfeiertage als unangemessen kurz zurückwies und um Verlängerung bis zum 17.04.2020 bat. Das gilt umso mehr, als der AG im Schreiben vom 31.03.2020 nicht einmal zu erkennen gab, dass er in den vergangenen vier Tagen bereits Anstrengungen zur Beibringung der Sicherheit eingeleitet hatte.

Praxishinweis

Für Bauunternehmer ist es von größter Bedeutung, die angemessene Frist zur Stellung einer Sicherheit gem. § 650 f BGB zutreffend zu bestimmen und erst nach Fristablauf weitergehende Schritte wie eine Kündigung aus wichtigem Grund einzuleiten.

Viele Gerichtsentscheidungen orientieren sich an der Gesetzesbegründung, wonach eine Frist von sieben bis 10 Tagen in der Regel notwendig sein wird.

Grundsätzlich empfiehlt sich im Hinblick auf die Überforderung vieler großer Banken mit § 650 f BGB, möglichst eine Frist von 14 Kalendertagen zur Stellung einer Sicherheit zu setzen.

Neue EU-Verordnung für Drohnen ab 1. Januar 2021

Per 01.01.2021 ist eine neue EU-Drohnenverordnung in Kraft getreten. Wer eine Drohne mit integrierter Kamera, die unter 250 Gramm wiegt, im Einsatz hat, sollte sich umgehend bis Ende April als Drohnenpilot beim Luftfahrtbundesamt registrieren lassen. Versäumt man diesen Termin, dann verstößt man **ab 1. Mai 2021** gegen die neue EU-Drohnenverordnung.

Da dieser Fortschritt auch in unserer Branche immer mehr Einzug hält sollte hier folgendes beachtet werden. Für Flugkörper der künftigen Kategorie C1 (Drohne mit Kamera bis zu 900 Gramm) ist der kleine Drohnenführerschein nun sogar Pflicht. Offiziell wird dieser als EU-Kompetenznachweis bezeichnet.

Drohnenpiloten sollten sich umgehend über die geltenden Vorschriften informieren. Dies ist online beim Luftfahrtbundesamt (LBA) möglich. Das angeeignete Wissen ist mit Multiple-Choice-Fragen für eine Fluglizenz zu beantworten. Die Prüfung ist auf der Webseite lba-openuav.de derzeit noch kostenlos möglich.

Für alte Drohnen, die im Bestand sind und die noch nach anderen Gewichtsklassen geordnet sind, ist ab 250 g Startgewicht ein Drohnenführerschein unerlässlich. Auf jeder Drohne, auch wenn diese sehr klein sind, muss eine Pilotenregistrierung zwingend vorgenommen werden. Wer diese Vorschriften nicht einhält, muss mit hohen Bußgeldern rechnen. Eine Sprecherin des Luftfahrtbundesamtes erklärt, dass Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000,00 € verhängt werden können.

Corona getrotzt: Bayerische Landschaftsgärtner beenden erfolgreich ihre Ausbildung

Mit dem Ende der dreijährigen, dualen Ausbildung haben 69 Absolventen aus Bayern Ende Februar und Anfang März ihr Ziel erreicht: den qualifizierten Abschluss im Beruf „Gärtner/in – Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau“. Die Landschaftsgärtner*innen werden dringend benötigt, denn die Grüne Branche boomt – auch in Zeiten von Corona.

Die besten Noten in den Frühjahrsabschlussprüfungen erzielten: Johannes Trieschmann, Ausbildungsbetrieb May Landschaftsbau GmbH + Co. KG (Oberbayern), Matthias Petzko, Ettenberger Garten- und Landschaftsbau (Niederbayern), Luca Ruhfaut, Andreas W. Berchtold GmbH (Schwaben), Benedikt Weigl, Brunner Landschaft & Garten (Oberpfalz), Timothy Andrew Read, Achhammer Gärten GmbH (Mittelfranken), André Bayerlein, es Plan+GartenWerkstatt GmbH (Oberfranken), und Laurent Troni, Garten- und Landschaftsbau Seufert GmbH & Co. KG (Unterfranken).



Dietmar Lindner, Vizepräsident und Beauftragter für Aus- und Weiterbildung beim VGL Bayern, gratuliert den bayerischen Landschaftsgärtnern zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss.

Im Namen unseres Berufsstandes gratulierte Dietmar Lindner, VGL Bayern-Vizepräsident und Beauftragter für Aus- und Weiterbildung, allen Absolventen zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Darüber hinaus dankte Lindner allen Beteiligten, die in dieser schwierigen Zeit der Corona-Pandemie an der Ausbildung der jungen Frauen und Männer mitwirkten. „Sehr gerne hätten wir mit den traditionellen Freisprechungsfeiern den Abschluss der Auszubildenden gebührend gewürdigt. Aus bekannten Gründen sind gegenwärtig Feierlichkeiten mit persönlichen Kontakten leider nicht möglich. Als Wertschätzung spendieren wir den frischgebackenen Landschaftsgärtnerinnen und Landschaftsgärtnern jedoch ein Polo-Shirt mit Verbandssignum als Willkommensgeschenk“, ergänzt der Vizepräsident. > mehr

Regionalversammlung Oberfranken

Am 18.03.2021 fand unsere Regionalversammlung Oberfranken als Zoom-Meeting statt. Nach der Begrüßung der Teilnehmer berichtete Stefan Weiß, VGL Bayern-Regionalvorsitzender Oberfranken, aus der Region. Anschließend standen die turnusmäßigen Wahlen innerhalb der Regionalgruppe auf dem Programm. Stefan Weiß und der stellvertretende Regionalvorsitzende, Christian Albrecht, wurden in ihren Ämtern für eine weitere Periode bestätigt.



Auf der Regionalversammlung Oberfranken wurde Stefan Weiß für eine weitere Amtsperiode zum Vorsitzenden der Regionalgruppe gewählt.



Ebenfalls wurde der stellvertretende Regionalvorsitzende, Christian Albrecht, für eine weitere Periode in seinem Amt bestätigt.

Darüber hinaus berichteten VGL Bayern-Präsident Gerhard Zäh aus dem Präsidium und Verbandsdirektor Prof. Rudolf Klingshirn aus der Geschäftsstelle. Außerdem informierte Jochen Henning, Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, über die Fortsetzung der Social-Media-Kampagne zur Auftragssicherung. Schließlich stellte sich Julian Bundschuh, neuer Referent für landschaftsgärtnerische Fachgebiete, vor und Aktuelles aus dem Gartenbauzentrum Bayern Nord gab

es von Joachim Lukas, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kitzingen.

Landesgartenschau Ingolstadt startet mit digitaler Eröffnungsfeier

Die Landesgartenschau Ingolstadt wird in diesem Jahr stattfinden und nach aktuellem Stand auch am 21. April 2021 eröffnen. Aufgrund des aktuellen Pandemiegesehens ist eine virtuelle Eröffnungsfeier mit geladenen Ehrengästen, u. a. Ministerpräsident Söder, Staatsminister Glauber, Oberbürgermeister Scharpf und VGL Bayern-Präsident Gerhard Zäh im kleinen Rahmen vorgesehen. Um die Öffentlichkeit daran teilhaben zu lassen, wird am 21. April ab 10:00 Uhr die Feierlichkeit per Live-Stream auf der Website und den Social-Media-Kanälen der Landesgartenschau übertragen.

Mit der digitalen Eröffnungsfeier reagiert die LGS Ingolstadt auf die aktuellen Entwicklungen. „Als Organisatoren einer Großveranstaltung sind wir uns der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit bewusst. Die oberste Priorität hat für uns immer die Sicherheit unserer Besucher und Mitwirkenden. Wir möchten von Beginn an die richtigen Signale senden und zeigen, dass eine Landesgartenschau auch unter besonderen Umständen durchführbar ist“, so Geschäftsführer Thomas Hehl. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt Ingolstadt, ist ein umfassendes Sicherheits- und Hygienekonzept entstanden, das jederzeit den Gegebenheiten angepasst werden kann.



Um zu gewährleisten, dass sich nicht zu viele Personen gleichzeitig auf dem Gartenschauengelände befinden, ist eine Voranmeldung erforderlich. Zur Rückverfolgung werden dabei die Kontaktdaten aller Besucher*innen erfasst und im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergegeben. [> mehr](#)

Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ auch für den GaLaBau?

Uns erreichen vermehrt Fragen, ob das neu aufgelegte bzw. aktualisierte Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ auch für Betriebe des Garten- und Landschaftsbau gilt. Das Programm besteht aus folgenden Teilen:

Die Ausbildungsprämie fördert kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen sind und dennoch gleich viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2020 bzw. 2021 abschließen, wie im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019.

Betriebe können einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhalten, wenn das Unternehmen aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit anzeigt, aber einen Arbeitsausfall bei den Auszubildenden vermeidet.

Bildet ein Unternehmen Auszubildende aus einem anderen Betrieb weiter aus, der infolge der Corona-Krise insolvent ist, kann das Unternehmen die Übernahmeprämie für sogenannte Insolvenzlehrlinge beantragen.

Alle drei Förderungen betreffen unserer Einschätzung nach in der Regel nicht den Garten- und Landschaftsbau.

Weitere Infos finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern

Umfrage zur Mitarbeiterzufriedenheit

Lukas Eisenmann ist Student an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und er benötigt Ihre Unterstützung bei seiner Bachelorarbeit

In seiner Arbeit geht es grundlegend darum, zunächst einmal die MitarbeiterInnen, die bereits in unserer Branche arbeiten durch einen Fragebogen „kennenzulernen“ und zu verstehen. Durch die Aufbereitung der Umfragedaten soll dann ersichtlich werden, wo man besser auf Mitarbeitende unserer Branche eingehen kann und wo nicht. Welche Möglichkeiten sich aus den Ergebnissen ergeben, hängt maßgeblich von der Teilnehmendenzahl ab.

Er bittet Sie den Fragebogen (**Anlage 1**) oder den Link (https://ww2.unipark.de/uc/bandr_HOCHSCHULE_WEIHENSTEPHAN-T/aadc/) an Ihre Mitarbeiter weiterzuleiten und evtl. am schwarzen Brett im Betrieb auszuhängen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

In aller Kürze

Messe Freizeit Touristik & Garten 2021 abgesagt

Die Messe Freizeit Touristik und Garten in Nürnberg, die von 28.04 bis 02.05.2021 geplant war, findet nicht statt. Neuer Termin ist der 09. - 13.03.2022. > [mehr](#)